

## **Anlage 2**

### **– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009**

**Vom 4. Februar 2010**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang.

#### **§ 29**

##### **Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät 3 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Kunstgeschichte den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Kunstgeschichte ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Kunstgeschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

#### **§ 30**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Bildwissenschaften, Kunstgeschichte oder in einem verwandten Studiengang sowie
2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird in der Regel festgestellt anhand:
  - einem Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote 2,5 und besser
  - oder dem in einem persönlichen Gespräch festgestellten besonderen Studieninteresse.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- englische Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau, nachgewiesen durch Schulzeugnisse (mindestens fünfjähriger Unterricht mit mindestens ausreichenden Leistungen) oder ein Äquivalent,
- Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, nachgewiesen durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Unterricht mit mindestens ausreichenden Leistungen) oder ein Äquivalent,
- Lateinkenntnisse, nachgewiesen durch das Latinum, mindestens dreijährigen Schulunterricht mit mindestens ausreichenden Leistungen oder Lateinkenntnisse der Stufe 2 des Stufensystems für Sprachvoraussetzungen der Philosophischen Fakultäten der UdS.

Der/Die Studierende kann vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.

#### **§ 31**

##### **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Master-Hauptfach 71 CP,
- auf das Master-Nebenfach 27 CP und
- auf die Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach 22 CP.

(2) Das Studium des erweiterten Master-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. den Bereich „Klassische Kompetenzen“, der aus den Modulen „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ besteht und
2. den Bereich „Erweiterte Kompetenzen“, der aus den Modulen „Theorie“, „Weltkunst“, „Kritik“ und „Praxis“ besteht.
3. Zusätzlich wird ein Wahlbereich im Umfang von 9 CP absolviert.

#### **§ 32**

##### **Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Praktikumsberichte und Stundenprotokolle. Bei schrift-

lichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 33 Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen (22 CP) im erweiterten Hauptfach Kunstgeschichte des 2-Fächer-Master-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

## **Anlage 2**

### **– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009**

**Vom 4. Februar 2010**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang.

### **§ 29 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Kunstgeschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

### **§ 30 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in Bildwissenschaften, Kunstgeschichte oder in einem verwandten Studiengang voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- englische Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau, nachgewiesen durch Schulzeugnisse (mindestens fünfjähriger Unterricht mit mindestens ausreichenden Leistungen) oder ein Äquivalent,
- Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, nachgewiesen durch Schulzeugnisse (mindestens dreijähriger Unterricht mit mindestens ausreichenden Leistungen) oder ein Äquivalent.

Der/Die Studierende kann vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.